

The background of the slide is a photograph of a woman with blonde hair, wearing a black coat and a grey scarf, smiling as she rides a bicycle. The bicycle has a black basket on the front. The background is slightly blurred, showing what appears to be a modern building with large windows.

Den Weg zur Arbeit steuerlich gestalten

Marcus Spahn
23. März 2021

Referent



Marcus Spahn

Diplom-Volkswirt und Diplom-Finanzwirt

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

Inhaltsverzeichnis

Reise oder Arbeitsweg	4
Erste Tätigkeitsstätte u.ä.	8
Entfernungspauschale	19
Mobilitätsprämie	30
Dienstwagengestellung	33
Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	43
Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen	57
Sonstiges	68



1.

**Reise oder
Arbeitsweg**

Reise oder Arbeitsweg

Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

- Steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten
- alternativ: pauschale Kilometersätze (0,30 Euro/km für PKW)
- Dienstwagen steuerfrei

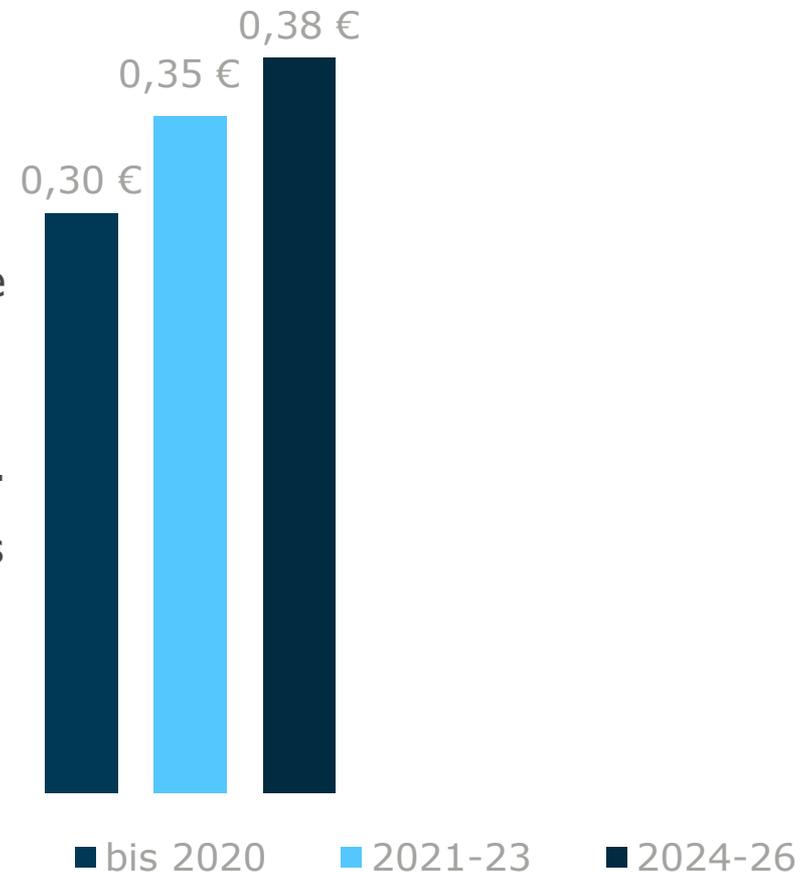
Fahrten zur „ersten Tätigkeitsstätte“

- Entfernungspauschale (0,30/0,35 Euro je Entfernungskilometer)
- Arbeitgeberersatz steuerpflichtig – aber Pauschalierungsmöglichkeiten
- Dienstwagen steuerpflichtig (0,03 % je Monat oder 0,002 % je Arbeitstag)

Reise oder Arbeitsweg

Anhebung Entfernungspauschale ab 2021

- Als Ausgleich für den Anstieg der Treibstoffpreise
- für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte **ab dem 21. Entfernungskilometer,**
- entsprechend für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.
- Arbeitgeberzuschüsse für Pkw können bis zur neuen Entfernungspauschale pauschaliert werden.
- Für die ersten 20 Kilometer der Fahrtstrecke bleibt die Pauschale unverändert.



Reise oder Arbeitsweg

Reisekosten 2021 unverändert

- Steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten bei öffentlichen Verkehrsmitteln
- Pauschale bei privater Kfz-Nutzung mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer
- Moped/Motorrad 0,20 Euro/km
- Keine Zuschläge für Mitnahme Dritter
- Pauschale Kilometersätze für Bahn / Flugzeug / Beifahrer ? – Revision BFH, VI R 50/18



0,30 Euro

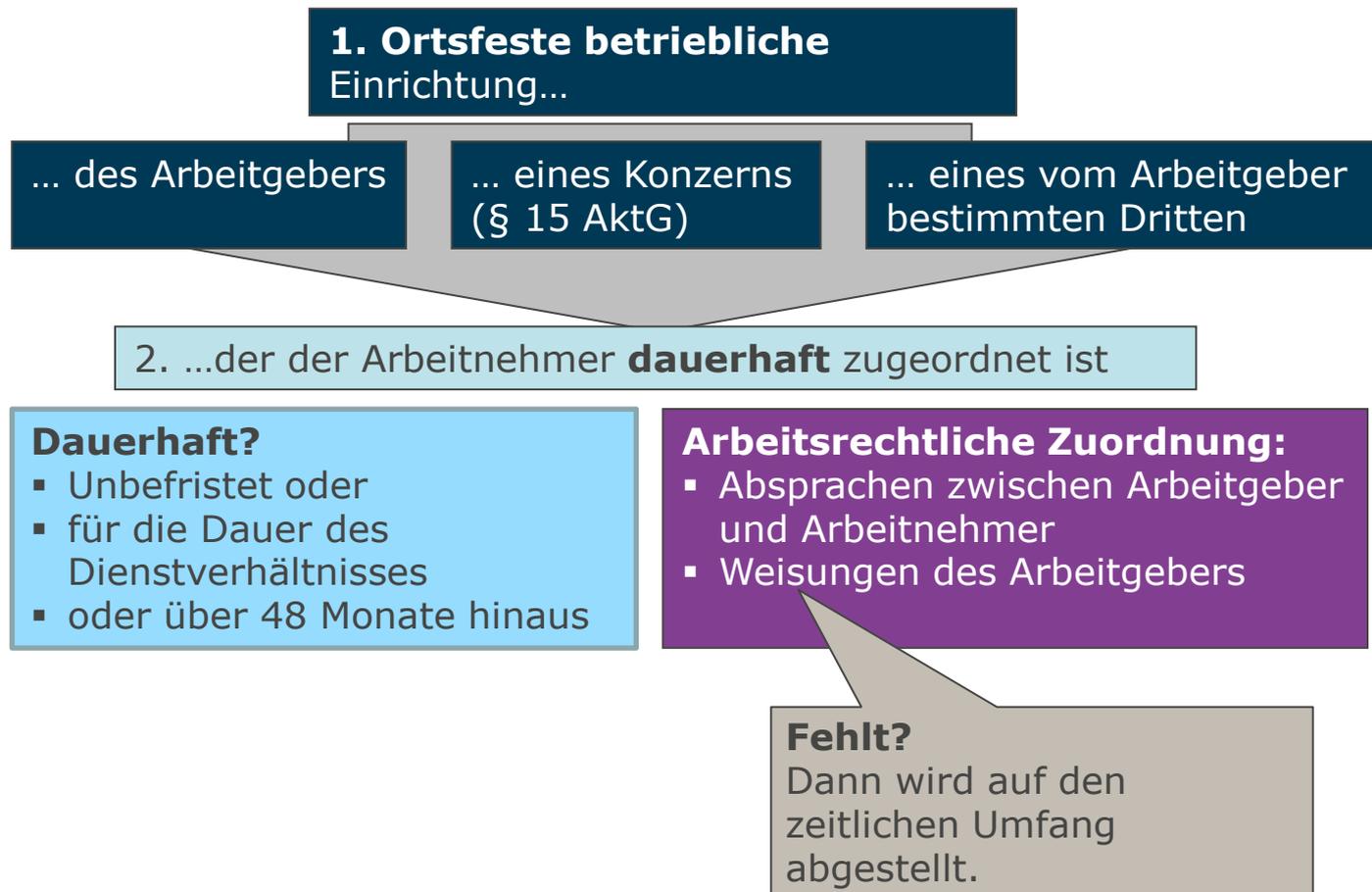


0,30 Euro



**Erste
Tätigkeitsstätte u.ä.**

Erste Tätigkeitsstätte



Erste Tätigkeitsstätte

Ortsfeste Einrichtung

- Büro, Werkstatt, Produktionsstätten...
- auch betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten (z.B. eines Kunden)
- auch großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet
- Aktuelle Urteile: Flughafen (BFH v. 11.4.2019, VI R 40/16) und Schienennetz (BFH v. 1.10.2020, VI R 36/18)

Keine (ersten) Tätigkeitsstätten sind:

- Fahrzeug, Schiff, Flugzeug...
- Home-Office



Erste Tätigkeitsstätte

Zuweisung durch Arbeitgeber

- durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen
- sowie diese ausfüllende Absprachen oder Weisungen
- schriftlich oder mündlich
- Keine Dokumentationspflicht des Arbeitgebers

unerheblich

- Qualität / wesentlicher Umfang der beruflichen Tätigkeit
- Regelmäßigkeit des Aufsuchens



Erste Tätigkeitsstätte

Aktuelle Rechtsprechung

- Ein Polizeibeamter im Einsatz- und Streifendienst verfügt an seinem ihm zugeordneten Dienstsitz, den er arbeitstäglich aufsucht, um dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen, die er dienstrechtlich schuldet und die zu dem Berufsbild eines Polizeivollzugsbeamten gehören, über eine erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil v. 4.4.2019, VI R 27/17).
- Eine Flugzeugführerin, die von ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, hat dort ihre erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16).
- Der Zustellpunkt (Zustellzentrum), dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z.B. Sortiertätigkeiten, Abschreibepost, Abrechnungen) ausübt, ist nach Urteil des BFH eine erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil v. 30.9.2020, VI R 10/19).
- Die Rettungswache, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt (BFH, Urteil v. 30.9.2020, VI R 10/19).

Erste Tätigkeitsstätte

Angepasste Verwaltungsauffassung

- Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ein Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er/sie arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zum ausgeübten Berufsbild gehören.
- Die Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgen (auch mündlich oder konkludent) und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber der steuerlichen Folgen bewusst ist.
- Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006

Erste Tätigkeitsstätte

Dauerhafte Tätigkeit

- Dauerhaft bedeutet, der Arbeitnehmer soll
 - unbefristet (bis auf weiteres),
 - für mehr als 48 Monate oder
 - für die gesamte Dauer eines befristeten Dienstverhältnisses
- an der Tätigkeitsstätte tätig werden (Prognose).

- Leiharbeit? – (Revision BFH, VI R 32/20)

Wichtig | Erforderlich ist ggf. eine Prognose.

Erste Tätigkeitsstätte

Wenn keine Zuordnung, dann quantitative Kriterien

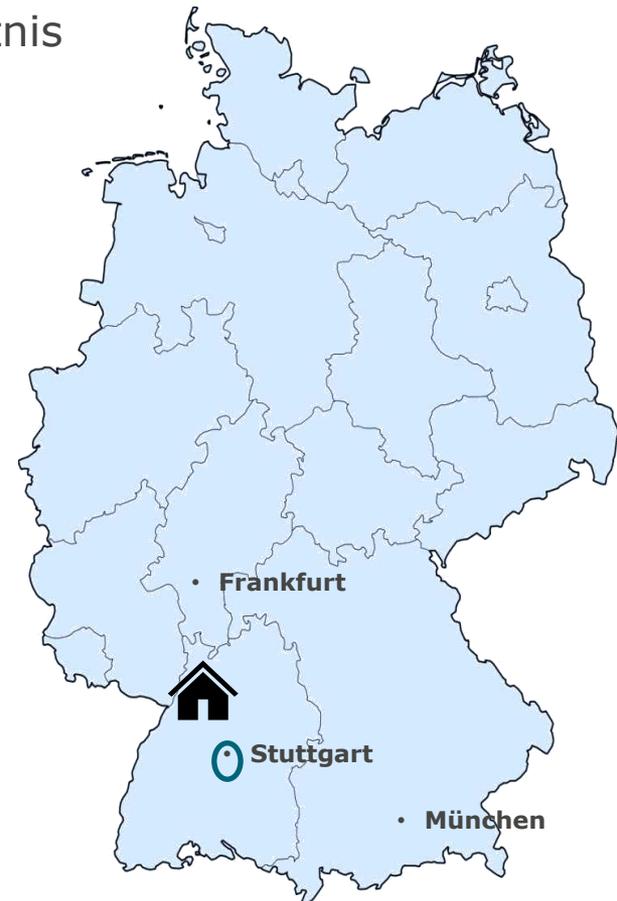
- Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer
 - je Arbeitswoche zwei volle Tage
 - mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit
 - typischerweise arbeitstäglich
- **dauerhaft** tätig werden soll (Prognose)
- Arbeitnehmer muss **eigentliche berufliche Tätigkeit** ausüben
 - allein regelmäßiges Aufsuchen der Einrichtung reicht nicht (nicht nur Material aufnehmen, Bericht abgeben etc.).



Erste Tätigkeitsstätte

Es kann nur eine geben

- Nur eine erste Tätigkeitstätte je Dienstverhältnis
- Arbeitsrechtliche Zuordnung entscheidend
- Ohne arbeitsrechtliche Zuordnung und wenn mehrere erste Tätigkeitsstätten **möglich** wären:
Die der Wohnung am nächsten liegende ortsfeste betriebliche Einrichtung ist die erste Tätigkeitsstätte.



Keine erste Tätigkeitsstätte, aber...

Sonderfälle

Entfernungspauschale auch für Fahrten zu

- einem Sammelpunkt (keine „erste Tätigkeitsstätte“) oder
- demselben weiträumigen Tätigkeitsgebiet (keine „erste Tätigkeitsstätte“)
- wenn der Arbeitnehmer nach arbeitsrechtlicher Festlegung, dauerhaft diesen Ort / das weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat.
- nicht bei privat organisierten Fahrgemeinschaften
- **Keine Auswirkung auf Spesen - Auswärtstätigkeit beginnt trotzdem bereits mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.**

Keine erste Tätigkeitsstätte, aber...

Beispiel:

- Lkw-Fahrer Y hat keine erste Tätigkeitsstätte.
- Er sucht jedoch auf Weisung des Arbeitgebers typischerweise arbeitstäglich den Betrieb auf, um den dort den beladenen Lkw für seine Tour zu übernehmen.

Lösung:

Obwohl es sich beim Betrieb des Arbeitgebers nicht um die erste Tätigkeitsstätte des Y handelt, werden die mit dem eigenen Pkw von der Wohnung zum Betrieb des Arbeitgebers durchgeführten Fahrten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale berücksichtigt.



3.

**Entfernungspauschale
als Werbungskosten**

Entfernungspauschale

Grundsätze

- für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- unabhängig von Verkehrsmitteln und unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren
- Zu Einzelheiten BMF-Schreiben v. 31.10.2013, IV C 5 - S 2351/09/10002 :002
- Die Höhe der Werbungskosten berechnet sich ab 2021 nach folgenden Formeln:

Für die ersten 20 km:

- $\text{Zahl der Arbeitstage} \times \text{Entfernungs-km (max. 20 km)} \times 0,30 \text{ Euro.}$

Ab dem 21. Kilometer kommen hinzu:

- $\text{Zahl der Arbeitstage} \times (\text{Entfernungs-km} - 20 \text{ km}) \times 0,35 \text{ Euro.}$

Entfernungspauschale

Strecke

- Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist auf die kürzeste Straßenverbindung abzustellen.
- Die Entfernungsbestimmung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel.
- Eine offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke kann zugrunde gelegt werden, wenn sie vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.
- Die kürzeste Straßenverbindung auch dann maßgeblich, wenn diese mautpflichtig ist (BFH, Urteil v. 24.9.2013, VI R 20/13)

Beispiel

- A fährt mit dem ÖPNV zur ersten Tätigkeitsstätte.
- Einschließlich der Fußwege und der Fahrtstrecke des öffentlichen Personennahverkehrs beträgt die zurückgelegte Entfernung 15,7 km.
- Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 10,4 km.
- Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist von einer Entfernung von 10 km auszugehen.

Entfernungspauschale

Höhere tatsächliche Kosten

- Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte veranlasst sind.
- Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- Unfallkosten sind neben der Entfernungspauschale abzugsfähig.
- Mautgebühren für die Benutzung eines Tunnels können nicht neben der Entfernungspauschale abgezogen werden.

Entfernungspauschale

Beispiel

- Die kürzeste Straßenverbindung zum Arbeitsplatz beträgt 1,9 km – abgerundet 1 km.
- B fährt an 220 Tagen mit der U-Bahn zu seinem Arbeitsplatz. Die Aufwendungen für die Monatskarte betragen 45 Euro

Lösung

- Die Entfernungspauschale beträgt $(1 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 220 \text{ Tage})$ 66 Euro
- Die Monatskarte kostet für das Jahr $(12 \text{ Monate} \times 45 \text{ Euro})$ 540 Euro
- Die tatsächlichen Aufwendungen werden als Werbungskosten abgezogen

Entfernungspauschale

Taxikosten

- Ein Taxi ist ein „öffentliches Verkehrsmittel“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG.
- Der Steuerpflichtige kann die per Taxi durchgeführten Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale, sondern in Höhe der tatsächlich angefallenen, die Entfernungspauschale übersteigenden Kosten als Werbungskosten abziehen.
- FG Thüringen, Urteil v. 22.10.2019, 3 K 490/19
- Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 26/20)



Entfernungspauschale

Unfallkosten

- Die Finanzverwaltung lässt den Abzug von Aufwendungen in Zusammenhang mit Unfallschäden zusätzlich zur Entfernungspauschale zu (BMF, Schreiben v. 31.10.2013, BStBl 2013 I S. 1376, Tz. 4 sowie H 9.10 LStH "Unfallschäden").
- Gemeint sind damit wohl Sachschäden.
- Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingetreten sind, können gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abgezogen werden.
- Sie werden von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nicht erfasst. Diese erstreckt sich nur auf fahrzeug- und wegstreckenbezogene Aufwendungen.
- BFH, Urteil v. 19.12.2019, VI R 8/18, BStBl 2020 II S. 291

Entfernungspauschale

Höchstbetrag

- Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt.
- Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 Euro nicht.

Beispiel

B fährt arbeitstäglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) an seinen Arbeitsplatz und zurück zur Wohnung.

Die Entfernung beträgt 70 km.

Bei 200 Arbeitstagen beträgt die Entfernungspauschale

20 km × 0,30 Euro × 200 Tage = 1.200 Euro

50 km × 0,35 Euro × 200 Tage = 3.500 Euro

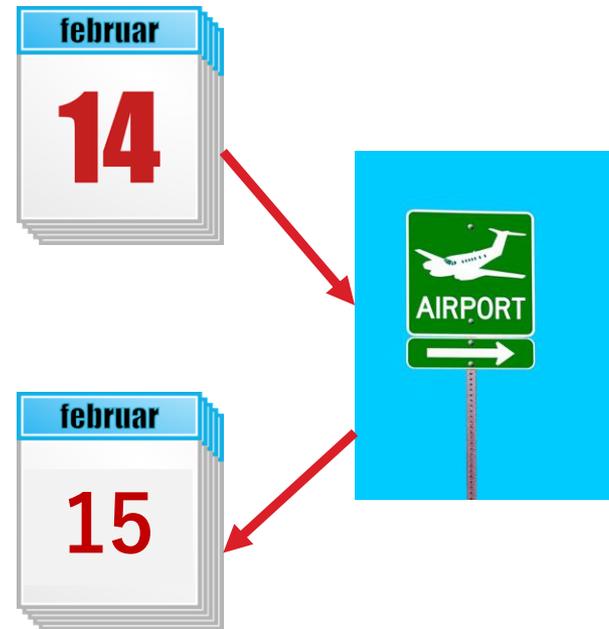
Summe 4.700 Euro

Anzusetzen sind 4.500 Euro

Entfernungspauschale

Halbe Strecke

- Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab.
- Legt ein Arbeitnehmer nur einen Weg zurück, ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- BFH, Urteil v. 12.2.2020, VI R 42/17



Entfernungspauschale

Menschen mit Behinderung

- Können für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an Stelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen.
- Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens kann ohne Einzelnachweis der Kilometersatz von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden.
- Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.
- Werden die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurückgelegt, kann das Wahlrecht - Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten - für beide zurückgelegten Teilstrecken - nur einheitlich ausgeübt werden.

Entfernungspauschale

Arbeitgeberleistungen

- Entfernungspauschale ist grundsätzlich unabhängig von der Höhe der Aufwendungen,
- wird grundsätzlich auch gewährt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlässt.
- Keine Entfernungspauschale bei steuerfreier Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG).
- Anzurechnen sind
 - Nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreie Jobtickets
 - nach § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG (44 Euro-Grenze) steuerfreie Sachbezüge für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte,
 - nach § 8 Absatz 3 EStG steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bis höchstens 1.080 Euro (Rabattfreibetrag),
 - nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen (manchmal).



4.

Mobilitätsprämie

Mobilitätsprämie

Alternative für Geringverdiener ab 2021 (§§ 100 – 109 EStG)

- Höhe: 14 % der erhöhten Entfernungspauschale von 0,35 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer
- Berücksichtigung soweit Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro für Werbungskosten überschritten
- Prämie keine steuerpflichtige Einnahme
- Festsetzung auf Antrag durch Einkommensteuerbescheid (regelmäßig mit Steuer Null)
- Anspruch nur, soweit Einkommen unter Berücksichtigung der erhöhten Entfernungspauschalen unterhalb des Grundfreibetrags (2021: 9.744 Euro)

Mobilitätsprämie

Beispiel

- Ein Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2021 an 150 Tagen von seiner Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte, die 40 km entfernt liegt. Weitere Werbungskosten hat er nicht.
- Lohnsteuer fällt nicht an, das zu versteuernde Einkommen beträgt 8.000 Euro.

Lösung

150 Tage x 20 km x 0,30 Euro	900 Euro
150 Tage x 20 km (für den 21. bis 40. km) x 0,35 Euro	<u>1.050 Euro</u>
Summe	1.950 Euro
Die alternative Mobilitätsprämie beträgt: 14 % von 950 Euro	133 Euro



5.

Dienstwagengestellung

Dienstwagen zur Arbeit

Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

- Grundsatz: Ohne weitere Nachweise Ansatz eines zusätzlichen geldwerten Vorteils von 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer und jeden Kalendermonat.
- Vorteil kann bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % Lohnsteuer pauschaliert werden (dazu später mehr).
- Alternative 1: Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002 % je Fahrtag
- Alternative 2: Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (Gesamtkosten) und Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs
- Einzelheiten: BMF-Schreiben v. 4.4.2018, IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592

Dienstwagen zur Arbeit



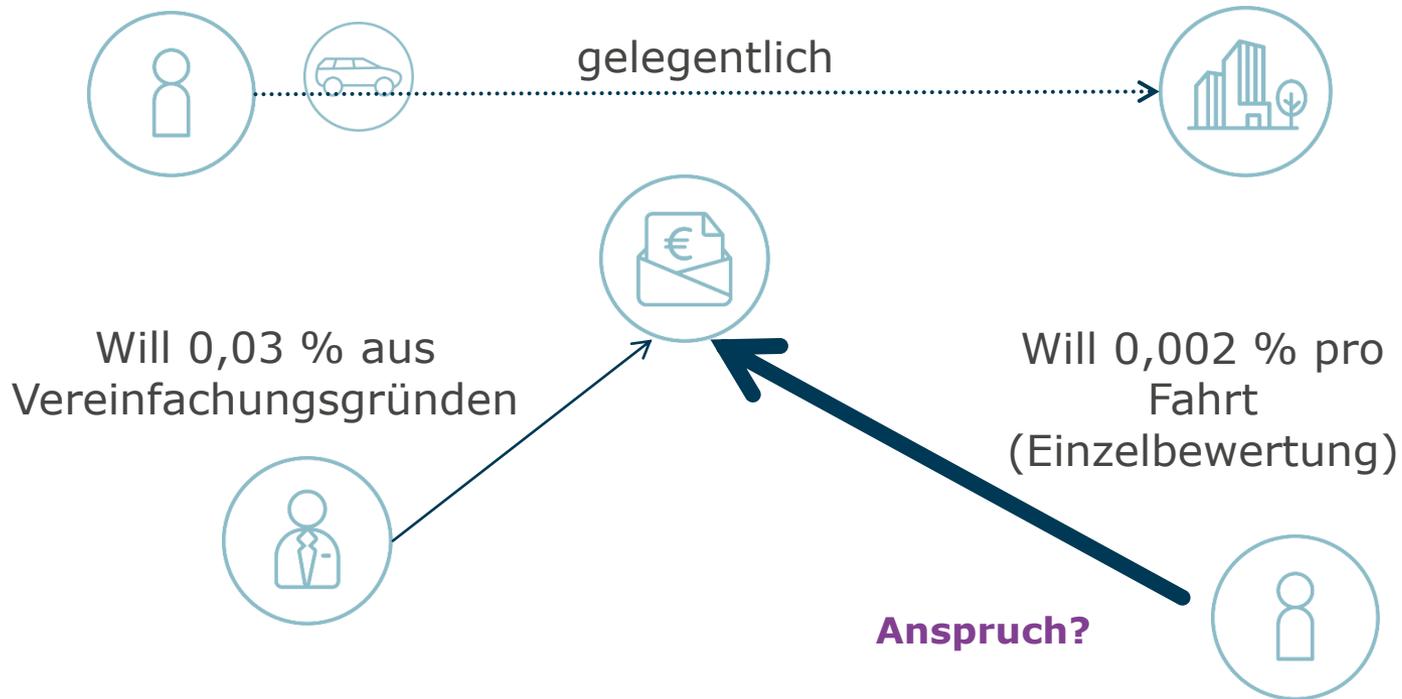
Geldwerter Vorteil:

0,03 % aus
inlandischem BLP
x Entfernungs-km

0,002 % aus
inlandischem BLP
x Entfernungs-km
x Anzahl Fahrtage

Kein geldwerter Vorteil

Dienstwagen zur Arbeit



Dienstwagen zur Arbeit

Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- Die Einzelbewertung ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich weniger als 180 Arbeitstage (durchschnittlich 15/Monat) seinen Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte nutzen wird.
- Ab 180 Einzelfahrten wird der 0,03-%-Wert erreicht. Der 0,03-%-Pauschalwert geht pauschalierend von 15 Arbeitstagen pro Monat aus.
- Daher sieht das BMF-Schreiben bei der Einzelbewertung über die 0,002-%-Methode eine Kappung des geldwerten Vorteils vor, sobald 180 Fahrten als geldwerter Vorteil erfasst wurden.

Wichtig! Die Einzelbewertung ist besonders vorteilhaft, wenn deutlich weniger als 15 Fahrten pro Monat erfolgen (z.B. 1 x pro Woche).

Dienstwagen zur Arbeit

Beispiel

- Arbeitnehmer im Außendienst, er/sie kann den Firmenwagen (Bruttolistenpreis 30.000 Euro) für private Fahrten sowie die gelegentlichen Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte nutzen. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber eine Aufstellung vor, danach ist er an 60 Tagen zur 1. Tätigkeitsstätte (Entfernung zur Wohnung: 45 km) gefahren.

Lösung

- Für die private Nutzung sind monatlich 1 % aus 30.000 Euro = 300 Euro als geldwerter Vorteil zu erfassen.
- Für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte sind zusätzlich zu erfassen:
 $0,002 \% \text{ aus } 30.000 \text{ Euro} = 0,60 \text{ Euro} \times 45 \text{ km} = 27 \text{ Euro/Fahrt} \times 60 \text{ Fahrten} = 1.620 \text{ Euro/Jahr}$
- Nach der 0,03-%-Methode ergäbe sich ein Jahresbetrag von 0,03 % aus 30.000 Euro $\times 45 \text{ km} = 405 \text{ Euro/Monat} \times 12 = 4.860 \text{ Euro}$

Dienstwagen zur Arbeit

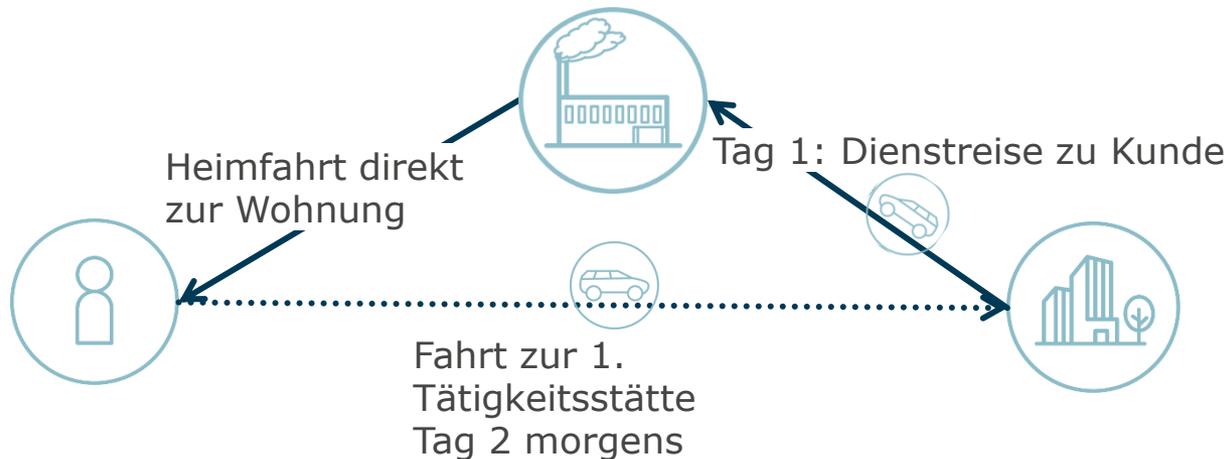
Einzelbewertung oder Pauschalansatz

- 0,03 % des Bruttolistenpreises sind unabhängig von der Anzahl der monatlichen Fahrten.
 - FG Düsseldorf, Urteil v. 24.1.2017, 10 K 1932/16 E hat Ausnahme für Zeiten der Fahruntüchtigkeit zugelassen
- Anwendung der 0,03 %-Regelung oder der Einzelbewertung mit 0,002 % muss für jedes Kalenderjahr einheitlich festgelegt werden.
 - Im Rahmen der Veranlagung keine Bindung an die im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung.
 - Für 0,002 %-Regelung Aufzeichnungen erforderlich, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt worden ist.

Sonderfälle Dienstwagen

Verbindung mit Auswärtstätigkeiten

- Kein geldwerter Vorteil: wenn ein Firmenwagen ausschließlich an den Tagen für die Fahrt Wohnung/1. Tätigkeitsstätte genutzt wird, an denen dienstliche Fahrten an der Wohnung beginnen oder enden



Sonderfälle Dienstwagen

Geringere Bemessungsgrundlage

Listenpreis ist (auch für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte) nur zu $\frac{1}{4}$ anzusetzen, wenn

- das Kfz keine CO₂-Emissionen je gefahrenen Kilometer hat und
- der Bruttolistenpreis nicht mehr als **60.000 Euro** beträgt (Grenze in 2020 durch Konjunkturprogramm angehoben).

Für die übrigen Elektro- und (die meisten) Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge erfolgt eine Halbierung des Listenpreises

Anwendung jeweils bei Anschaffung ab 2019



Sonderfälle Dienstwagen

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt einem im Nahbereich auswärts tätigen Mitarbeiter seit Januar 2020 einen Elektro-Dienstwagen (Batteriekapazität 30 kWh). Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 Euro.

Der Mitarbeiter hat eine erste Tätigkeitsstätte, die er regelmäßig ansteuert und die 10 km von seinem Zuhause entfernt liegt.

Lösung

Der Listenpreis ist zu einem Viertel und auf volle hundert Euro abgerundet mit 11.200 Euro anzusetzen.

Privatnutzung 1 % x 11.200 Euro	112,00 Euro
Fahrten erste Tätigkeitsstätte 0,03 % x 10 km x 11.200 Euro	<u>33,60 Euro</u>
Gesamt	145,60 Euro



6.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Sammelbeförderung

Steuerfrei bleibt (§ 3 Nr. 32 EStG):

- die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers
- zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie bei Fahrten zum Sammelpunkt
- mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel
- soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung.

- Der Großbuchstabe "F" ist auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Jobticket

Nach § 3 Nr. 15 EStG bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers, die **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gezahlt werden, steuerfrei.

- Entsprechende Anwendung für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung des ÖPV.
- Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personen**nah**verkehr.
- Anrechnung auf Entfernungspauschale

Zu Einzelheiten:

BMF-Schreiben v. 15.8.2019, IV C 5 - S 2342/19/10007 :001

Jobticket

Sachleistungen und Barzuschüsse

- Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (Sachbezüge).
- Zuschüsse (Barlohn) des Arbeitgebers zu den von den Mitarbeitern selbst erworbenen Fahrberechtigungen.

Unterscheidung Nah-/Fernverkehr

- Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte – auch begünstigt im Personenfernverkehr.
- Arbeitgeberleistungen für alle (Privat-) Fahrten – nur begünstigt im öffentlichen Personennahverkehr.



Jobticket



Fallvariante 1 (Personenfern- und -nahverkehr)

- Fernzüge ICE, IC, EC Thalys, TGV
- Fernbusse auf festgelegten Routen

Voraussetzungen:

- Steuerfreiheit nur für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte
- Keine Steuerfreiheit bei Privatnutzung
- Aktives Dienstverhältnis erforderlich

Fallvariante 2 (Personennahverkehr)

- Alles außer Fernverkehr
- Grds. keine Taxifahrten

Voraussetzungen:

- Steuerfreiheit auch für Privatfahrten
- Gilt auch für Betriebsrentner

Jobticket

Minderung der Entfernungspauschale

- Alle steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern die Entfernungspauschale.
- Gilt auch, wenn nur Privatfahrten im Rahmen des Personennahverkehrs (Fallvariante 2)
- Keine Minderung soweit steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG

Berechnung des Minderungsbetrags

- Grds. Wert der Fahrberechtigung
- Vereinfachung: Aufwendungen des Arbeitgebers
- Pauschale Zahlungen = Aufteilung des Betrags

Jobticket

Bescheinigung und Anrechnung

Üblicher Endpreis einer Monatskarte (= Jobticket)	100 Euro
Vom Verkehrsträger eingeräumte Ermäßigung (10 %)	- 10 Euro
<hr/>	
Differenz	90 Euro
In der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen (= 90 Euro x 12 Monate)	1.080 Euro

Dieser steuerfreie Betrag mindert die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale.

Jobticket

Bescheinigungspflichten für 2020/21

- Maßgebend BMF, Schreiben v. 9.9.2019, IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 911

<ul style="list-style-type: none"> Nr. 	17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind	
---	--	--

- Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Nr. 15 Satz 1 EStG),
- Sachbezüge für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 3 Nr. 15 Satz 2 EStG),
- Sachbezüge, die im Rahmen der 44-Euro-Grenze oder des Rabattfreibetrags steuerfrei bleiben.

Jobticket

Bescheinigungspflicht:
Zeile 17 der Lohnsteuer-Bescheinigung

- Steuerfrei,
- für Wegstrecke zur 1. Tätigkeitsstätte
- für Privatnutzung im ÖPNV
- als **zusätzliche** Arbeitgeberleistung

Kürzung der Werbungskosten des Arbeitnehmers

Sachleistung

- Job-Tickets, einschl. Bezugsberechtigung

Jobticket

Fahrtkostenzuschuss

- Zweckgebundene Mittel
- Kostenerstattung auf Nachweis

Personenfernverkehr

- Fernzüge (IC, ICE), Fernbusse

Öffentlicher Personennahverkehr

- Verkehrsbetriebe der Städte, Gemeinden, Landkreise bzw. in deren Auftrag,
- Z.B. Bus, Straßenbahn, U-Bahn

Nicht: Fluglinien,
individuelle Taxifahrten

Jobticket

Steuerfrei nur, wenn zusätzlich...

- Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn
 - die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
 - der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
 - die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt **und**
 - bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Zusätzlichkeit kann auch gegeben sein, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch hat.

**Gilt ab
2020,
vorher
bereits im
Erlasswege**

Bahncard

Steuerfrei?

- Vollamortisation aufgrund von Dienstreisen

Bahncard steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG

- Vollamortisation aufgrund von Dienstreisen und/oder als sog. Jobticket

Bahncard steuerfrei nach § 3 Nr. 16 und 15 EStG

- Teilamortisation

Bahncard (teilweise) steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG

Monatsweise oder Ende des Jahres können die ersparten Dienstreisekosten abgezogen werden (Korrekturbetrag).

- Maßgebend Prognose des Arbeitgebers -

ohne Prognose Bahncard zunächst in voller Höhe Arbeitslohn

Bahncard

VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN

- Überlassene Fahrberechtigung in voller Höhe steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN UND FAHRTEN ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

- Vorrangig steuerfrei ersparte Kosten für Auswärtstätigkeiten nach § 3 Nr. 16 EStG
- Nachrangig steuerfrei, Rest nach § 3 Nr. 15 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

KEINE VOLLAMORTISATION

- Steuerfrei nur in Höhe Kosten Jobticket § 3 Nr. 15 EStG
- Für Dienstreisen Korrekturbetrag am Monatsende/Jahresende
- Rest privat

Keine Amortisationsprognose = zunächst voller Arbeitslohn, aber Korrektur möglich

Bahncard

Beispiel Vollamortisation mit Jobticket-Funktion

Der Arbeitgeber überlässt einer Arbeitnehmerin eine BahnCard 100, die er zum Preis von 4.400 Euro erworben hat.

- Nach der Prognose des Arbeitgeber betragen die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 3.000 EUR.
- Der reguläre Preis der Jahresbahnfahrkarte für die Strecke zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte hätte 1.600 Euro betragen.

Bahncard

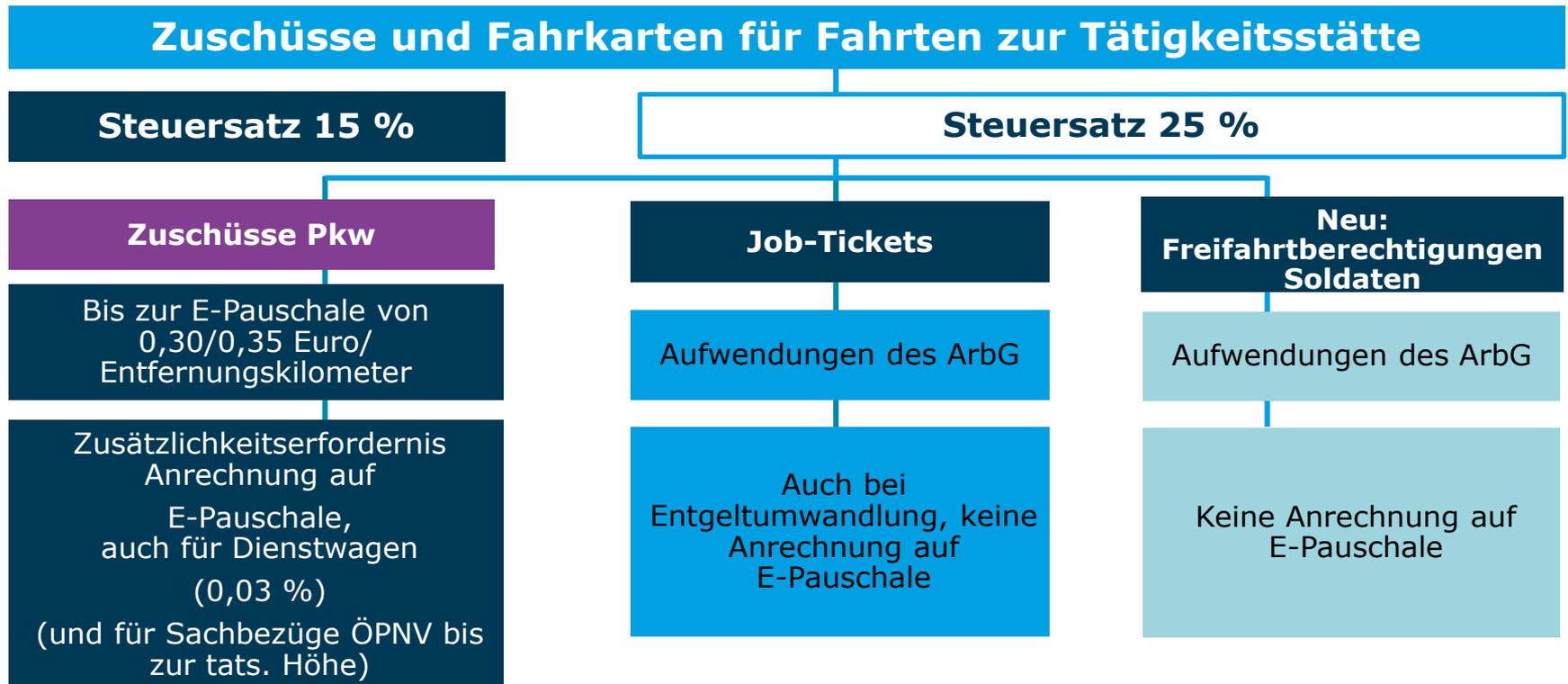
Lösung

- Nach der Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Hingabe übersteigen die ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine die Kosten der BahnCard 100.
- Die BahnCard 100 ist i.H. von 3.000 Euro steuerfreier Reisekostenersatz.
- Der verbleibende Betrag von 1.400 Euro bleibt als Jobticket steuerfrei (und ist auch nur in dieser Höhe auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 auszuweisen).
- Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die private Nutzungsmöglichkeit kommt es nicht an.



Pauschalbesteuerte Leistungen

Pauschalierungsmöglichkeiten



Pauschalierungsmöglichkeiten

§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 % erheben:

- für die nicht nach § 3 Nummer 15 (Jobticket) steuerfreien
 - a) Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten zum Sammelpunkt/weiträumigen Arbeitsweg oder
 - b) Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten zum Sammelpunkt/weiträumigen Arbeitsweg, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,
- soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer im Rahmen der Entfernungspauschalen als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden;
- diese pauschal besteuerten Bezüge mindern die als Entfernungspauschalen abziehbaren Werbungskosten.

Pauschalierungsmöglichkeiten

Einzelheiten aus dem BMF-Schreiben v. 31.10.2013

- Bei ausschließlicher Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens ohne Begrenzung auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro.
 - Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass monatlich an 15 Arbeitstagen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen (= 180 Tage im Jahr).
- Bei ausschließlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei entgeltlicher Sammelbeförderung, für Flugstrecken sowie bei behinderten Menschen ist eine Pauschalierung der Sachbezüge und Zuschüsse in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zulässig.
 - Anwendung selten, wegen Steuerbefreiung und alternativer Pauschalierung für Jobtickets
- Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel (insbesondere sog. Park & Ride-Fälle) ist die Pauschalierung grundsätzlich auf die Höhe der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale beschränkt.
 - Ausnahme bei höheren tats. Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel
 - Erhöhte Entfernungspauschale vorrangig bei der PKW Teilstrecke zu berücksichtigen (Meistbegünstigung)

Pauschalierungsmöglichkeiten

Beispiel Fahrtkostenzuschuss PKW

- Eine Mitarbeiterin wohnt 36 km von der ersten Tätigkeitsstätte entfernt und sucht diese arbeitstäglich mit ihrem PKW auf.
- In welcher Höhe kann 2021 ein pauschalbesteuerter Fahrtkostenzuschuss gewährt werden?

Lösung

180 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro	1.080 Euro
180 Arbeitstage x 16 Kilometer x 0,35 Euro	<u>1.008 Euro</u>
Summe	2.088 Euro

Pauschalierungsmöglichkeiten

Beispiel Dienstwagen als Fahrkostenzuschuss

- Der Arbeitgeber stellt einem leitenden Mitarbeiter einen Dienstwagen mit einem Listenpreis von 40.000 Euro für die Privatnutzung sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zur Verfügung.
- Der Mitarbeiter wohnt 35 km vom Betrieb entfernt. In welcher Höhe ist in 2021 eine Pauschalierung möglich?

Lösung

Geldwerter Vorteil

1 % von 40.000 Euro x 12 Monate	4.800 Euro
0,03 % von 40.000 Euro x 35 Kilometer x 12 Monate	5.040 Euro

Pauschalierungsfähig 2021

180 Arbeitstage x 20 Kilometer x 0,30 Euro	1.080 Euro	
180 Arbeitstage x 15 Kilometer x 0,35 Euro	945 Euro	2.025 Euro

Pauschalierungsmöglichkeiten

§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben:

- anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 15 (Jobticket)
- einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres,
- auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden;
- für diese pauschal besteuerten Bezüge **unterbleibt eine Minderung der als Entfernungspauschalen abziehbaren Werbungskosten**

Pauschalierungsmöglichkeiten

Vergleich mit der Steuerbefreiung

Jobticket	Steuerfrei	Pauschalsteuer 25 %
Zusätzlich zum Arbeitslohn	x	–
Sachleistungen und Barzuschüsse	x	x
Unterscheidung Nah-/Fernverkehr	x	x
Anrechnung auf Entfernungspauschale	x	–

Pauschalierungsmöglichkeiten

...oder alles ganz anders

- Die Überlassung eines Jobtickets **zur Beseitigung der Parkplatznot** auf den vom Arbeitgeber unterhaltenen Parkplätzen stellt keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar (FG Kassel, Urteil v. 5.11.2020, 12 K 2283/17)
- Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine Revision ist zwar nicht zugelassen, dagegen ist aber eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI B 5/21 anhängig.



Pauschalierungsmöglichkeiten

§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben:

- für die Freifahrtberechtigungen, die Soldaten in Uniform erhalten;
- Für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der als Entfernungspauschale abziehbaren Werbungskosten.
- Neu ab 2021
- Maßgebend sind Aufwendungen des Arbeitgebers

Pauschalierungsmöglichkeiten

Bescheinigungspflichten für 2020/21

- Maßgebend BMF, Schreiben v. 9.9.2019, IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, BStBl 2019 I S. 911

Nr.	18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
-----	--	--

- auf die Entfernungspauschale anzurechnende und mit 15 % pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).
- Keine pauschal besteuerten AG-Leistungen mit 25 %



Sonstiges

Alternativ zur Arbeit

Mit anderen Verkehrsmitteln zur ersten Tätigkeitsstätte

- Für Fußgänger, Radfahrer, etc. Ansatz der Entfernungspauschale
- Für Beifahrer Entfernungspauschale mit Höchstbetrag von 4.500 Euro
- Fähre ist bei Streckenfestlegung jedoch nicht bei Entfernungsermittlung zu berücksichtigen,
Abzug der tatsächlichen Fährkosten
- Keine Entfernungspauschale für Flugreisen, Abzug der tatsächlichen Kosten

Alternativ zur Arbeit

Arbeitgeber überlässt Fahrrad / E-Bike

Steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG)

- wenn **zusätzlich** zum geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung).
- auch für Fahrten zur Arbeit

Steuerpflichtig mit Gehaltsumwandlung

- Ansatz: 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung bei erstmaliger Überlassung ab 2019.
- Kein zusätzlicher Ansatz für Fahrten Wohnung - Tätigkeitsstätte
- Gleichlautende Ländererlasse v. 9.1.2020.



Arbeit im Homeoffice

Keine Entfernungspauschale, aber...

- Abzugsbetrag 5 Euro pro Tag, max. **600 Euro** pro Jahr (entspricht **120** Arbeitstage im Homeoffice).
- Auch wenn kein gesondertes Arbeitszimmer vorhanden ist.
- Tätigkeit am jeweiligen Tag ausschließlich in der häuslichen Wohnung.
- Bei Arbeitnehmern Auswirkung nur, wenn Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro überschritten.
- Für die Jahre 2020 und 2021.
- Entfall der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte für Heimarbeitstage.
- Keine steuerfreie Arbeitgebererstattung der Pauschale.

Arbeit im Homeoffice

...und das Monatsticket läuft weiter

- Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Monats- oder Jahreskarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen.
- Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann.
- Die Aufwendungen können neben der Homeoffice-Pauschale als Werbungskosten abgezogen werden.
- BMF, FAQ "Corona" (Steuern), Stand 23.2.2021

Wie auch immer Ihr Arbeitsweg aussieht...

...steuerlich sind Sie jetzt hoffentlich bestens gerüstet!





**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

firmenkunden.tk.de